

Kennzeichnung in diesem Fall sekundär

Werbe-Beilage hebt sich vom redaktionellen Teil deutlich ab

Eine Sonntagszeitung veröffentlicht eine Beilage zum Thema „Erneuerbare Energien“. In der Kopfzeile der Beilage steht „Eine Beilage der GGMS“. Diese umfasst vier Seiten. Auf der letzten Seite steht unten die Erläuterung des Begriffes GGMS: „Eine Beilage der Georg Gafron Media-Service GmbH“. Ein Leser der Zeitung kritisiert die mangelnde Trennung zwischen Redaktion und Werbung nach Ziffer 7 des Pressekodex. Die Trennung sei für den normalen Leser nicht mehr zu erkennen. Der Leser erwarte, dass es sich um eine redaktionelle Beilage handle. Es sei auch kein Hinweis darauf enthalten, mit welcher finanziellen Hilfe die Beilage entstanden sei. Wenn es sich hier um eine Eigenbeilage handle, die durch die Zeitung selbst finanziert werde und die Meinung der Redaktion wiedergebe, dass sollte dies auch entsprechend vermerkt werden, meint der Beschwerdeführer. Der Geschäftsführer der Zeitung erläutert in seiner Erwiderung, woran die Sonderbeilage zu erkennen sei. Auf allen vier Seiten befinde sich am Kopf jeweils der Beilagenhinweis „Eine Beilage der GGMS“. Spaltenbreite und Schriftbild unterschieden sich überdies vom üblichen redaktionellen Umfeld. Auf der vierten Seite stehe das Impressum, in dem die vier Seiten zusätzlich als Beilage der „Georg Gafron Medien-Service GmbH“ ausgewiesen seien. Vor diesem Hintergrund sei die Beschwerde unbegründet. (2011)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Nach Richtlinie 7.1 müssen bezahlte Veröffentlichungen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Das Layout der kritisierten Beilage hebt sich eindeutig von der redaktionellen Gestaltung der Zeitung ab. Damit wird die Beilage den Anforderungen der Richtlinie 7.3 an bezahlte Veröffentlichungen gerecht. Eine Verwechslung mit einer redaktionellen Veröffentlichung besteht nicht. Die Frage der Kennzeichnung der Beilage ist vor diesem Hintergrund sekundär. (0011/11/2)

Aktenzeichen:0011/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet